

### III. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 1 und 2, 11 Abs. 2, 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I /08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, Nr. 37) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2012 (GVBl. II/12, [Nr. 42], erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung:<sup>6</sup>

## Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Masterstudien- gang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ am Collegium Polo- nicum

Neufassung vom 30.01.2013

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Ziele des Studiengangs
- § 2 Studienprofil
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlverfahren und Zulassungskommission
- § 5 Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation, Zulassungsentscheidung
- § 6 Gebührenpflichtigkeit
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Studienberatung
- § 9 Studieninhalte
- § 10 Praktikumsleistungen
- § 11 Studienumfang und -dauer
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Wiederholung der unzureichenden Leistungsnachweise
- § 14 Studienprojekt
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Die Masterprüfung
- § 17 Der Mastergrad
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Gutachterinnen und Gutachter
- § 20 Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit

- § 21 Die schriftliche Masterarbeit
- § 22 Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Verteidigung
- § 23 Art und Durchführung der mündlichen Verteidigung
- § 24 Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung
- § 25 Ausnahmeregelungen
- § 26 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 27 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)
- § 29 Nichtbestehen und Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 30 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Erwerb eines Zertifikats
- § 33 Inhalt und Form des Zertifikats
- § 34 Inkrafttreten / Außerkräfttreten

### § 1

#### Gegenstand und Ziele des Studiengangs

(1) Zu den übergeordneten Gegenständen des Studienganges zählen Schutz, Erforschung und Vermittlung des materiellen Kulturerbes. Dabei sollen die kulturwissenschaftlichen Grundlagen, der juristische Kontext sowie die betriebswirtschaftlichen Aspekte im Umgang mit dem kulturellen Erbe Studienschwerpunkte bilden. Besonderer Wert wird auf den gesamteuropäischen Vergleich der behandelten Themen gelegt. Um die entsprechenden Bildungsziele zu erreichen, werden folgende Inhalte in mehreren Einzelfächern angeboten:

- Denkmalpflegerische Kompetenzen im Umgang mit dem materiellen Kulturerbe im Kontext der nationalen und ethnischen Vielfalt der europäischen Traditionen und Gesellschaftssysteme. Darüber hinaus Kompetenzen im Bereich des Kulturgüter- und Denkmalrechts, des Projektmanagements, des Kulturmarketings und der medialen Strategien der Öffentlichkeitsarbeit
- Wissen über Arbeitsweise und Organisation von Denkmalämtern sowie Museen, Stiftungen, Medieneinrichtungen, Verbänden und weiteren Institutionen, die national oder international für das Management, Schutz, Erhaltung, Forschung und Vermittlung des kulturellen Erbes zuständig sind
- Techniken zur Optimierung der eigenständigen Berufsleistung in vernetzten Organisationszusammenhängen und als freiberuflich Schaffender

(2) Der Studiengang SEK bereitet auf folgende Berufsfelder vor:

- Denkmalpflege unter besonderer Berücksichtigung von Management, Recht und Projektentwicklung
- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
- Museums- und Ausstellungsbereich
- Kulturtourismus.

<sup>6</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 30.01.2013 seine Genehmigung erteilt.

(3) Das besondere, interdisziplinär aufgebaute Lehrprogramm des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“ erlaubt es, vertiefte Methodenkenntnisse und Grundkompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Berufstätigkeit in den Grund- und Nebengebieten der Denkmalpflege, sowie in einschlägig orientierten Gebieten von Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung zu vermitteln.

## **§ 2 Studienprofil**

Der Studiengang ist dem Profiltyp der anwendungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen weiterbildenden, berufs begleitenden Masterstudiengang.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

a) der Nachweis eines abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in den Kultur-, Geistes-, Sozial-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften oder in anderen für den Studiengang einschlägigen Fächern. Dieses erste Hochschulstudium sollte in der Regel eine Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern bzw. 240 ECTS-Punkten aufweisen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation des betreffenden Studierenden.

b) Zusätzlich ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eine qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachzuweisen. Ausnahmen hiervon kann die Zulassungskommission zulassen.

c) Die Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen aktiv die deutsche Sprache beherrschen.

d) Zum Masterstudiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ kann nur zugelassen werden, wer in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben;
- b) die berufspraktische Erfahrung durch eigene Darstellung sowie durch Arbeitszeugnisse;
- c) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen Sprachnachweis.

Über die Anerkennung der Sprachnachweise entscheidet die Zulassungskommission.

(3) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Bewerbung mit den in § 3 Abs. 2 genannten Nachweisen.

## **§ 4 Auswahlverfahren und Zulassungskommission**

(1) Das Immatrikulationsamt überprüft das Vorliegen der in § 3 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen

(2) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der nach der Zugangsvoraussetzung des § 3 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt folgendermaßen:

Die Rangfolge mit den jeweiligen Rangplätzen ergibt sich aus der Note des Erstabschlusses. Als weiteres, der Note des Erstabschlusses nachgeordnetes Auswahlkriterium wird bei Erstellung der Rangfolge die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber bewertet. Die Note des Erstabschlusses fließt mit 70% und das Motivationsschreiben mit 30% bei der Rangfolgenbildung ein. Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein den Bewerbungsunterlagen beizufügendes Motivationsschreiben in maschinenschriftlicher Darstellung von ca. 2-3 Seiten Umfang. Die Motivationsschreiben werden hinsichtlich der folgenden Kriterien bewertet: Bezug zu den Studieninhalten und zur Vita der Bewerberinnen und Bewerber sowie Darstellung der Erwartungen an das Studium. Hierzu findet eine Bewertung durch die Zulassungskommission anhand des Notenschemas in § 24 Abs. 2 und 3 statt.

Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerberinnen und Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche (i.d. Regel nicht länger als 30 Minuten) durchführen, bei welchen die gleichen Bewertungskriterien wie beim Motivationsschreiben nach S. 6 und 8 gelten. Es besteht die Möglichkeit, dass beim übermäßigen Reiseaufwand der Bewerberin oder des Bewerbers das Auswahlgespräch über die Nutzung von audiovisuellen Kommunikatoren erfolgt.

(3) Bei Ranggleichheit entscheidet das Motivationsschreiben.

(4) Gleichzeitig wird eine Nachrückliste gemäß Abs. 2. mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückliste vergeben werden können.

(5) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem studen-

tischen Mitglied. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Aufgabe der Zulassungskommission kann jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegiert werden. Die Zusammensetzung der Zulassungskommission bleibt von dieser Delegation unberührt. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer

(6) Die Zulassungskommission entscheidet auf der Grundlage der Kriterien von Abs. 2 und 3 über die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina die für eine Zulassung zum Masterstudengang Schutz Europäischer Kulturgüter geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor.

### **§ 5**

#### **Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation, Zulassungsentscheidung**

(1) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Bescheid unwirksam und im Falle eines nach § 4 durchgeführten Zulassungsverfahrens der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt bzw. deren Antrag auf Immatrikulation abgelehnt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

### **§ 6**

#### **Gebührenpflichtigkeit**

(1) Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist in der jeweils gültigen Gebührenordnung der Europa-Universität festgelegt. Die aktuell gültige ist die Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina vom 27.09.2011.

(2) Sollte sich die Regelstudienzeit um ein weiteres Semester verlängern, dann ist eine reduzierte Studiengebühr zu entrichten, die ebenfalls in der jeweils gültigen Gebührenordnung der Europa-Universität festgelegt ist. Die aktuell gültige ist die Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina vom 27.09.2011.

### **§ 7**

#### **Studienbeginn**

(1) Das Studium beginnt in der Regel mit dem Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen ist die Zulassung auch im Sommersemester möglich.

(2) Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Juli und für das Sommersemester am 31. Januar.

### **§ 8**

#### **Studienberatung**

(1) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden eine individuelle Studienberatung durch die Leitung des Studienganges angeboten und eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet. Ebenso werden individuelle Studienberatungen während der nachfolgenden Präsenzwochen angeboten.

(2) Allgemeine und wissenschaftlich-fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studienganges (Professur für Denkmalkunde) und den beteiligten Lehrenden auch individuell vereinbart werden.

(3) Zur Vorbereitung und Begleitung des Studiums werden den Studierenden nach erfolgter Einschreibung speziell entwickelte und ausgewählte Lehrmaterialien auf der Internet-Plattform des Studienganges zur Verfügung gestellt. Sie dienen dazu, das unterschiedliche Vorwissen der Studierenden anzugleichen und das im Präsenzunterricht vermittelte Fachwissen zu vertiefen.

### **§ 9**

#### **Studieninhalte**

(1) Das Studienprogramm besteht aus sieben Modulen mit strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten. Jedes Modul umfasst eine auf zwei Wochen konzentrierte Präsenzzeit und eine dazugehörige selbständige Lernphase zur Erbringung der Leistungsnachweise.

(2) Die Curricula in den Modulen sind gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 7 aufgebaut. Die in Gruppenarbeit zu entwickelnden Praxisprojekte werden bereits in den ersten 4 Modulen vorkonzipiert und theoretisch vorbereitet. In den Projektmodulen 5 und 6 werden sie praktisch umgesetzt.

#### **1. Semester**

**Grundlagenmodul 1:** „Geschichte, Theorie und Praxis der Stadtentwicklung, Denkmalpflege, Kulturgutverwaltung, Projektmanagement, Recht, Baugeschichte“

Im Fokus dieses ersten Moduls steht die Einführung in die interdisziplinären Grundlagen des Kulturgüterschutzes. Das Modul vermittelt Kenntnisse über den Umgang mit Kulturgütern; dabei werden

Grundsätze, Gesetzestexte und Richtlinien, internationale Konventionen und Chartas in ihrer Entstehungsgeschichte dargestellt. Ziel des Moduls sind die Vermittlung von Inhalt, Bedeutung und Schutzerfordernissen des Kulturerbes und die Darstellung seiner identitätsstiftenden Funktion.

**Grundlagenmodul 2:** „Grundlagenmodul 2: Geschichte, Theorie und Praxis der Stadtentwicklung, Denkmalpflege, Kulturgutverwaltung. Projektmanagement, Recht, Baugeschichte (Fortsetzung)“

Die Vermittlung wissenschaftlicher Quellenarbeit mit materiellem und immateriellem Kulturerbe sowie die Vorstellung praxisorientierter Anwendungsbereiche (z.B. Aufgabenspektren, Instrumente, Verfahren und Arbeitsprofile von Berufen im Umfeld des Kulturgüterschutzes) bilden Schwerpunkte des Moduls. Gleichzeitig sollen die Kenntnisse über die historische Entwicklung im Umgang mit Kulturgütern vertieft werden. Studienprojekt: Brainstorming und Ideenpräsentation.

## 2. Semester

**Vertiefungsmodul 3:** „Marketing- und Managementkompetenzen, Baugeschichte, Denkmalpflege, Museumskunde“ Das Vertiefungsmodul führt exemplarisch in Strategien und Handlungsfelder für Marketing und Management ein und sucht diese für den besonderen Bedarf kultureller Institutionen nutzbar zu machen. Vermittelt werden neben einem praxisorientierten Basiswissen Kenntnisse über Methoden und Kommunikationsstrategien sowie ein profundes Wissen über Märkte und Marketing insbesondere im Non-Profit-Bereich. Studienprojekt: Konzeption und Vorstrukturierung.

**Vertiefungsmodul 4:** „Praxismethodik in den Kernkompetenzfächern. Baugeschichte, Denkmalpflege, Museumskunde“

Ziel dieses zweiten Vertiefungsmoduls ist die praktische Anwendung der vermittelten Einzelaspekte des Kulturgüter- und Denkmalschutzes am Beispiel exemplarischer Projekte. So werden z.B. kultur- und gesellschaftspolitische, planungstheoretische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte des flächenbezogenen Denkmalschutzes, der Stadtansanierung und Landschaftspflege, der Museums- und Ausstellungsplanung, des Kulturtourismus sowie der Inwertsetzung kultureller, vom Menschen gestalteter Ressourcen diskutiert. Studienprojekt: Besprechungen zum Stand der Umsetzung.

## 3. Semester

**Projektmodul 5:** „Praxismethodik im internationalen Vergleich, Baugeschichte, Denkmalpflege und Projektdurchführung 1

Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in dieser Phase der praktischen Lernerfahrung, einen innovativen Umgang mit Kulturgütern in überschaubaren Bezugseinheiten (Stadt, Landkreis, Region) exemplarisch zu ermöglichen und dabei professio-

nalisierte Verwaltungs- und Managementformen einzusetzen. Besonderes Augenmerk gilt hierbei dem praktischen und internationalen Vergleichsanteil. Studienprojekt: Besprechungen zum Stand der Umsetzung.

**Projektmodul 6:** „Projektdurchführung 2 Baugeschichte, Denkmalpflege, Museumskunde“

Ziel des Moduls ist die Organisation und Durchführung des Studienprojektes. Herausgebildet werden sollen der ideenreichen Umgang mit Kulturgütern in überschaubaren Bezugseinheiten (Stadt, Landkreis, Region) und deren Umsetzung durch professionalisierte Verwaltungs- und Managementtechniken. Die Präsentation der Studienprojekte erfolgt spätestens zum Ende der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester.

## 4. Semester

**Abschlussmodul 7:** „Ausrichtung auf individuelle Spezialgebiete, die in den jeweiligen Masterarbeiten eine zentrale Rolle spielen sollen.

Masterprüfung: Masterarbeit und mündliche Verteidigung“

Das Abschlussmodul dient der zusammenfassenden Reflexion der erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse. Um diese Reflexion möglichst praxisnah zu gestalten, kann im Abschlussmodul eine mehrtägige Exkursion vorgesehen werden.

## § 10

### Praktikumsleistungen

(1) Die Studierenden müssen ferner ihre berufsrelevanten Erfahrungen durch Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Umfang von vier Wochen bei einem Regelstudium ergänzen. Für die Ableistung des Praktikums ist der Zeitraum zwischen dem ersten, dem zweiten und dem dritten Studiensemester vorgesehen. Ausnahmen von den Praktikumszeiten regelt der Prüfungsausschuss. Es ist in bestimmten Fällen möglich, die vor dem Studienanfang abgeleisteten Praktika anzuerkennen, soweit sich deren fachliche Einschlägigkeit erkennen lässt und für sie noch keine anderweitige Anrechnung erfolgt ist.

(2) Praktikumsplätze können bei ausgewählten Kooperationspartnern des Studienganges oder nach eigener Wahl belegt werden. Die Wahl eines Praktikumsplatzes ist mit der Studiengangleitung abzusprechen.

(3) Im Anschluss an das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von ca. 3-5 Seiten anzufertigen.

(4) Über die Anerkennung einer langjährigen beruflichen Tätigkeit als Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 11 Studienumfang und -dauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut.

(2) Ein Modul umfasst eine 2-wöchige, durchgehende Präsenzphase von 11 Werktagen am Collegium Polonicum in einem Stundenumfang von durchschnittlich 90 Stunden und eine anschließende selbständige Lernphase.

(3) Das Studienprogramm umfasst in sieben Modulen einen Workload von durchschnittlich 1.800 Arbeitsstunden, entsprechend 60 ECTS. Diese verteilen sich nach dem in § 10 genannten Modulphasen.

(4) Zusätzlich zu den im Präsenzunterricht vermittelten Lehrinhalten erfolgt eine gezielte Wissensvermittlung durch elektronische Medien (E-Learning-Plattform des Studiengangs).

(5) Die Teilnahme an den Modulen ist obligatorisch. Bei Fehlzeiten während eines Moduls wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Durch Krankheit versäumte Unterrichtseinheiten können in dem nächsten Studiendurchgang nachgeholt werden, wenn die Fehlzeiten durch ein ärztliches Attest belegt werden.

(6) In begründeten Fällen kann ein zusätzliches Semester beantragt werden.

## § 12 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise müssen nach dem in Absatz 7 dargestellten Schema erbracht werden.

(2) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die einzelnen Leistungsnachweise werden wie folgt mit ECTS-Punkten bemessen:

3 ECTS-Punkte:

- Referat (im Umfang von 20 Minuten)
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- Praktischer Beitrag
- kleine Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten

6 ECTS-Punkte:

- kleine Seminararbeit (in der Regel nicht mehr als 12 Seiten)
- Praktikum inkl. Praktikumsbericht (in der Regel 3 - 5 Seiten)
- Studienprojekt
- große Klausur mit einer Dauer von 240 Minuten

(4) Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(5) Die Leistungsnachweise sollen in deutscher Sprache abgefasst sein. In Ausnahmefällen kann die oder der jeweilige Dozentin oder Dozent eine englischsprachige Fassung zulassen.

(6) Die freiwillige Wiederholung eines erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Leistungsnachweises zur Notenverbesserung ist unzulässig.

(7) Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen sowie den übrigen Leistungen zugeordnete ECTS-Punkte:

Modul	Leistungsnachweise	Regelstudium ECTS 60
<b>Grundlagenmodul 1</b> Geschichte, Theorie und Praxis der Stadtentwicklung, Denkmalpflege, Kulturgutverwaltung. Projektmanagement, Recht, Baugeschichte [6 ECTS]	Große Klausur oder 2 kleine Klausuren	6
<b>Grundlagenmodul 2</b> Geschichte, Theorie und Praxis der Stadtentwicklung, Denkmalpflege, Kulturgutverwaltung. Projektmanagement, Recht, Baugeschichte (Fortsetzung) [6 ECTS]	Kleine Seminararbeit	6
<b>Vertiefungsmodul 3</b> Marketing- und Managementkompetenzen, Baugeschichte, Denkmalpflege, Museumskunde [6 ECTS]	Große Klausur oder 2 kleine Klausuren -	6
<b>Vertiefungsmodul 4</b> Praxismethodik in den Kernkompetenzfächern. Baugeschichte, Denkmalpflege, Museumskunde [6 ECTS]	Kleine Seminararbeit	6
<b>Projektmodul 5</b> Praxismethodik im internationalen Vergleich, Baugeschichte, Denkmalpflege und Projektdurchführung 1	Referat, Essay oder praktischer Beitrag	3

[9 ECTS]	Studienprojekt (einschl. Bericht) + öffentliche Präsentation	6
<b>Projektmodul 6</b> Projektdurchführung 2, Baugeschichte, Denkmalpflege, Museumskunde [6 ECTS]	Praktikum + Bericht	6
<b>Abschlussmodul 7</b> Ausrichtung auf individuelle Spezialgebiete, die in den jeweiligen Masterarbeiten eine zentrale Rolle spielen sollen [21/21 ECTS]  Masterprüfung: Masterarbeit und mündliche Verteidigung	Masterarbeit Mündliche Verteidigung	15 6
	<b>Gesamt</b>	<b>60</b>

### § 13

#### Wiederholung der unzureichenden Leistungsnachweise

(1) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt ausschließlich § 21 Abs. 9; für die Wiederholung der mündlichen Prüfung im Rahmen der Masterprüfung gilt ausschließlich § 23 Abs. 6 bis 8.

(2) Nicht bestandene Leistungsnachweise in den Modulen 1 bis 6 können jeweils zweimal im jeweils auf die nicht bestandene Prüfungsleistung folgenden Semester wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag andere Fristen festlegen.

(3) Die Bewertung der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung in den Modulen 1 bis 6 erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 für mündliche Prüfungsleistungen und gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 für schriftliche Prüfungsleistungen.

(4) Handelt es sich jedoch um die zweite Wiederholung als letzte Wiederholungsmöglichkeit, ist diese Prüfungsleistung gemäß § 19 Abs. 2 S. 4 von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Der Durchschnitt beider Einzelnoten dieser Prüferinnen bzw. Prüfer ergibt die Gesamtnote der wiederholten Prüfungsleistung.

### § 14 Studienprojekt

(1) In den Studienprojekten sollen die theoretisch erlernten Fachinhalte in der Praxis angewendet werden. Als Endergebnis eines Studienprojektes wird ein „Produkt“ erzeugt oder eine nachhaltige Fachleistung erbracht (z.B. Organisation einer Fachtagung).

Bei der Bewertung von Studienprojekten sind die Innovation und methodische Komplexität von Bedeutung, die durch Drittmittelwerbung, Kooperationen mit Praxispartnern sowie durch Managementpläne sichtbar werden. Durch Studienprojekte wird auch die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von eigenen Ideen nachgewiesen.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung von Studienprojekten verteilt sich auf die ersten drei Semester.

(3) Die individuellen Arbeitsbeiträge sollen bei den im Team erbrachten Projektleistungen zwecks individueller Benotung erkennbar bleiben.

### § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen aus dem Erststudium werden nicht anerkannt.

(2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 22 des BbGHG vom 18.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert am 26.10.2010. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanerkennung von Leistungen ist zu begründen.

(3) Studienleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit damit ein Studium nachgewiesen werden kann, das sich fachlich nicht wesentlich von diesem Studiengang unterscheidet.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anzuerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50% auf das Studium in diesem Studiengang angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen.

## **§ 16 Die Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. In der Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 1 Abs.1 fest gelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen:

- einer schriftlichen Masterarbeit zu einem Thema aus dem Zusammenhang des Kulturgüterschutzes (siehe § 21) und
- einer mündlichen Verteidigung der Ergebnisse der angenommenen Masterarbeit.

## **§ 17 Der Mastergrad**

Mit bestandener Masterprüfung verleiht die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den international anerkannten akademischen Grad "Master of Arts"/M.A.

## **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der durch den Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt wird. Diesem Prüfungsausschuss gehören an:

- die Lehrstuhlinhaberin bzw. der Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer aus einer der an der Europa-Universität Viadrina vertretenen Fakultäten,
- eine Studentin oder ein Student des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“,
- ein wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren stellvertretende Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Auf Antrag der betroffenen Person werden diese dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen.

## **§ 19 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Gutachterinnen und Gutachter**

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Gutachterinnen und Gutachter (zugleich die Prüferinnen und Prüfer) der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung, sofern ein Beschluss des Prüfungsausschusses die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dazu ermächtigt. Ansonsten bestellt der Prüfungsausschuss die Gutachterinnen und Gutachter. Die Lehrstuhlinhaberin oder der Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde bleibt immer Mitglied der jeweiligen Masterprüfungskommission, sei es als Erst- oder Zweitgutachterin bzw. -gutachter. Als Gutachterinnen und Gutachter können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und hauptberuflich tätige akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Europa-Universität sowie Gastprofessorinnen und -professoren und Gastdozierende bestellt werden, die selbst mindestens die mit dieser Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Auswahl der bzw. des Erst- oder Zweitprüferin bzw. -prüfers ist mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vereinbaren

(2) Sonstige mündliche Prüfungen nach § 12 Abs. 3 können von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer abgenommen werden. Die Mindestvoraussetzung für Beisitzerinnen und Beisitzer ist ein Hochschulabschluss und die entsprechende Sachkunde. Sonstige schriftliche Prüfungen nach § 12 Abs. 3 werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Handelt es sich jedoch um die letzte Wiederholungsmöglichkeit, wird die betreffende schriftliche und auch mündliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(3) Die zu prüfende Person kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen, wenn dessen Einverständnis vorliegt. Ein Rechtsanspruch auf die Wahl der Prüferin bzw. des Prüfers besteht nicht. Bei den Gutachterinnen und Gutachtern, für die ein übermäßiger Reiseaufwand besteht, besteht die Möglichkeit, dass sie an der Masterprüfung über die Nutzung von audiovisuellen Kommunikatoren teilnehmen.

(4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin oder eines Prüfers ist mit Zustimmung der zu prüfenden Person zulässig.

(5) Für Prüferinnen und Prüfer gilt § 18 Abs. 5 entsprechend. Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von der jeweils anderen prüfenden Person.

## **§ 20**

### **Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit**

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt spätestens bis zum 15. des ersten Monats des vierten Semesters schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina. Hierzu muss ein ordnungsgemäßer Verlauf des Studiums mit dem Erwerb der erforderlichen ECTS-Punkte und Leistungsnachweise dargestellt werden.

(2) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn die studienbegleitenden Leistungen entsprechend der in § 12 getroffenen Regelungen belegt wurden.

(3) Wenn ein zusätzliches Semester von einer oder einem Studierenden beantragt worden ist (§11 (6)), soll die Anmeldung zur Masterarbeit spätestens bis zum 15. des ersten Monats des fünften Semesters schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina erfolgen.

(4) Erfolgt die Anmeldung jedenfalls nicht spätestens bis zum 15. des ersten Monats des fünften Semesters, gilt die Masterprüfung als einmal nicht bestanden. Dies gilt nicht, soweit die oder der betreffende Studierende die Versäumung dieser Frist nicht zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 21**

### **Die schriftliche Masterarbeit**

(1) Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Kulturgüterschutzes selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von der Lehrstuhlinhaberin oder dem Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde oder einer bzw. einem von der oder

dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 19 Abs. 1 bestellten Gutachterin oder Gutachter in Abstimmung mit der zu prüfenden Person ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall (z.B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um zunächst einen Monat, ggf. entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über den Lehrstuhl zu stellen.

(4) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 50 Seiten.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu bewerten. Ist eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss ersatzweise eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter.

(8) Die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachterinnen und Gutachter erfolgt gemäß dem Notenschema in § 24 dieser Ordnung. Weichen die Noten der Gutachten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Masterarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Unterscheiden sich die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so beauftragt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Note der Masterarbeit setzt sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(9) Wird die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann die oder der Studierende eine neue Masterarbeit einmal mit anderer Themenstellung wiederholen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die Ausgabe der neuen Themenstellung der bzw. dem betreffenden Studierenden beantragt werden. Wird die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist durch die zu prüfende Person beantragt und angenommen oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn die oder der betreffende Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat.



(10) Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst sein. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine englischsprachige Fassung zulassen. Wird die Masterarbeit in englischer Sprache angefertigt, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

### **§ 22**

#### **Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Verteidigung**

(1) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Verteidigung ist eine mindestens mit der Note „ausreichend“ 4,0 oder besser bewertete Masterarbeit.

(2) Der Termin der mündlichen Verteidigung wird mit der zu prüfenden Person vereinbart und ist aktenkundig zu machen.

### **§ 23**

#### **Art und Durchführung der mündlichen Verteidigung**

(1) Die Ergebnisse einer angenommenen Masterarbeit sind vor einer Prüfungskommission hochschulöffentlich zu verteidigen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern der Masterarbeit.

(3) Die mündliche Verteidigung dauert ca. 60 Minuten.

(4) Die Verteidigung wird von der Prüfungskommission protokolliert, im Anschluss nach einer nicht-öffentlichen Beratung benotet und der zu prüfenden Person mitgeteilt.

(5) Lautet die Note der Verteidigung „nicht ausreichend“ kann auf Antrag der zu prüfenden Person die Verteidigung innerhalb von 8 Wochen einmal wiederholt werden.

(6) Findet die mündliche Verteidigung im Anschluss an eine wiederholte schriftliche Masterarbeit statt, so wird der Termin innerhalb des Folgeseesters der zu prüfenden Person bekannt gegeben.

(7) Wird die Wiederholung der ersten und nicht bestandenen Verteidigung von der zu prüfenden Person nicht innerhalb der Frist des Abs. 5 beantragt und wahrgenommen oder wird der zweite Versuch der Verteidigung ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn die oder der betreffende Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat.

### **§ 24**

#### **Bildung der Noten und Bewertung der Masterprüfung**

(1) Der Studiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ behält grundsätzlich das deutsche Notensystem bei. Jedoch werden Übersetzungen in das europäische Gradsystem für die Leistungsbewertung festgelegt. Alle Studierenden können zu jedem Zeitpunkt auf Antrag ein Transcript of Records (Datenabschrift) über ihre erreichten Leistungen erhalten. Darin sind die bestandenen Module mit den erreichten ECTS aufgeführt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Reduktion oder Anhebung der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Als Durchschnitt ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = Sehr gut  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = Gut  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = Befriedigend  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = Ausreichend  
bei einem Durchschnitt über 4,0 = Nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise 50 %  
Abschlussarbeit 40 %  
Mündliche Verteidigung 10 %.

Die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(6) Die Umrechnung deutscher Noten in ETCS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 25**

#### **Ausnahmeregelungen**

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufes sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit wie möglich Rechnung getragen.

(2) Behinderte können bei entsprechender Schwere der Behinderung auf Antrag ganz oder teilweise von außerhalb der Universität zu erbringenden Studienleistungen (Praktikum) befreit werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.

(3) Personen mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der Masterarbeit der Fertigstellungstermin um bis zu vier Wochen verlängert werden.

(4) Bei der Gestaltung des Studienablaufs und bei der Erbringung von Studienleistungen wird den Belangen von Schwangeren unter Wahrnehmung der gesetzlichen Schutzfristen und Studierenden in Elternzeit soweit wie möglich Rechnung getragen.

(5) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

(6) Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 21 genannten Fristen führen.

## **§ 26**

### **Zeugnis und Diploma Supplement**

Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgefertigt.

## **§ 27**

### **Form und Inhalt des Zeugnisses**

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema und die Note der Masterarbeit
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise
- die Notenübersicht aus den erbrachten Leistungsnachweisen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Auf Wunsch kann das Zeugnis zweisprachig ausgestellt werden und zwar in der Regel im Rahmen der an der Viadrina und am Collegium Polonicum angebotenen Sprachen.

## **§ 28**

### **Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines Master of Arts beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **§ 29**

### **Nichtbestehen und Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung kann in der Regel in einem Zeitraum von 5 Jahren ab Datum des Zeugnisses erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeiten, die

Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

### **§ 30**

#### **Versäumnis, Rücktritt und Täuschung**

(1) Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

### **§ 31**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Protokolle der Masterprüfung gewährt.

### **§ 32**

#### **Erwerb eines Zertifikats**

Ein Zertifikat kann erwerben, wer

- über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt oder eine mehrjährige Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Beruf nachweisen kann (über die An-

erkennung der Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuss),

- die Teilnahme an den Präsenzphasen in zwei Semestern sowie die dazugehörigen obligatorischen Leistungsnachweise des Regelstudiums belegen kann.

### **§ 33**

#### **Inhalt und Form des Zertifikats**

(1) Das Zertifikat enthält alle Noten aus den erbrachten Leistungsnachweisen.

(2) Auf Wunsch wird das Zertifikat in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten /Außerinkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung in der Neufassung vom 04.05.2011 außer Kraft.